



## **Konzept zur Förderung der Jugendsozialarbeit an den weiterführenden Schulen im Landkreis Erding (Jugendsozialarbeit an Schulen)**

Die Schule ist neben dem Elternhaus der entscheidende Ort der Sozialisation und damit die zentrale Instanz für die Bildung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen in unserer Gesellschaft. Die Jugendsozialarbeit an Schulen hat sich als überaus wirksames Instrument bewährt, die soziale, schulische und berufliche Integration von jungen Menschen mit schwierigen persönlichen oder familiären Rahmenbedingungen zu fördern. Jugendsozialarbeit an Schulen trägt insbesondere zur Gewaltprävention bei, fördert den sozialen Frieden an Schulen und unterstützt einen gelingenden Übergang von der Schule in den Arbeitsmarkt.

Der Landkreis Erding gewährt daher nach Maßgabe des Konzeptes Zuwendungen für die Jugendsozialarbeit an weiterführenden Schulen.

Grundlage hierfür ist der Beschluss des Ausschusses für Bildung und Kultur vom 24.11.2014 zur Installierung einer eigenen Landkreisförderung für die Jugendsozialarbeit an weiterführenden Schulen sowie der Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 26.11.2014.

### **I. Allgemeiner Teil**

#### **1. Grundlegendes zur Jugendsozialarbeit an Schulen**

Jugendsozialarbeit an Schulen ist eine Leistung der Jugendhilfe auf der Grundlage des § 13 SGB VIII.

Jugendsozialarbeit an Schulen ist die intensivste Form der Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule unter Federführung des Jugendamtes.

Sie richtet sich an junge Menschen, die durch ihr Verhalten, insbesondere durch erhebliche erzieherische, psychosoziale und familiäre Probleme, Schulverweigerung, erhöhte Aggressivität und Gewaltbereitschaft auffallen, deren soziale und berufliche Integration aufgrund von individuellen und/oder sozialen Schwierigkeiten sowie aufgrund eines Migrationshintergrundes erschwert ist.

#### **2. Ziel der Jugendsozialarbeit an Schulen**

Ziel der Jugendsozialarbeit an Schulen ist es, verhaltensauffälligen und sozial benachteiligten Schülern jeweils passgenaue intensive individuelle Unterstützung zukommen zu lassen, welche die herkömmliche Schulsozialarbeit aufgrund ihrer allgemeinen Ausrichtung so nicht leisten kann.

Anders als bei der herkömmlichen Schulsozialarbeit steht das förderbedürftige Kind als Einzelfall im Vordergrund. Der Blick ist nicht vorrangig auf den Klassenverband gerichtet.

### **3. Aufgabenabgrenzung Schule und Jugendhilfe**

Eine partnerschaftliche Zusammenarbeit, die die Möglichkeiten und Grenzen des jeweiligen Aufgabenbereichs akzeptiert, ist Voraussetzung für gelingende Jugendsozialarbeit an Schulen.

Jugendhilfe und Schule haben im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeit mit der Zielsetzung zu kooperieren, für junge Menschen mit individuellen Beeinträchtigungen und/oder Schwierigkeiten im Sozialverhalten die frühzeitige und bestmögliche Förderung innerhalb und außerhalb der Schule zu verwirklichen.

Der Verantwortungsbereich der Schule bleibt durch die Jugendsozialarbeit an Schulen unberührt. Die Schulleitung trägt für den Schulbetrieb die pädagogische Gesamtverantwortung. Den Lehrkräften wird durch Jugendsozialarbeit an Schulen nicht ihre erzieherische Verantwortung abgenommen.

Aufgabe der Jugendsozialarbeit an Schulen ist es nicht, Tätigkeiten zu übernehmen, die in den Schulordnungen und der Lehrerdienstordnung zu den Pflichten der Lehrkräfte (z.B. Unterricht, Pausenhofaufsicht) oder zu anders definierten Aufgabenbereichen (z.B. Mittagsbetreuung im Rahmen der familiengerechten Halbtagsgrundschule, Hausaufgabenbetreuung, offene und gebundene Ganztagschule, Praxisklasse, Jugendarbeit, Schulentwicklung) gehören.

### **4. Aufgabenbereich der Jugendsozialarbeit an der Schule**

- Beratung und Unterstützung von sozial benachteiligten Schülerinnen und Schülern
- Einzelfallhilfe und Gruppenarbeit mit der Zielgruppe
- Sozialpädagogische Diagnostik
- Krisenintervention
- Sicherstellung des Schutzauftrages bei einer Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII
- Elternarbeit
- Zusammenarbeit mit Schulleitung, Lehrkräften und schulischen Diensten, insbesondere auch bei schwierigen disziplinarischen Entscheidungen
- Projektarbeit (Sucht- und Gewaltprävention, Konfliktlösung, Integration, Aggressionsabbau, Schulverweigerung)

## **II. übergreifende Kooperationen**

Die sozialpädagogische Fachkraft der Jugendhilfe an den Schulen ist das „Scharnier“ zum Jugendamt und bringt in der Schule das spezifische Jugendhilfe-Know-how ein. Sie unterstützt junge Menschen bei gravierenden Problemen, wie etwa bei Konflikten mit Eltern, Mitschülern oder Lehrkräften. Durch die enge Anbindung zum Jugendamt können bei Bedarf weitere passgenaue Hilfen zur Erziehung schnell in die Wege geleitet werden. Die Zusammenarbeit mit den Eltern ist eine weitere wichtige Säule, denn nur hierdurch können in Erziehungsfragen Änderungen und die Unterstützung des jungen Menschen auch durch das Elternhaus erreicht werden.

Die Dienst- und Fachaufsicht für das angestellte sozialpädagogische Fachpersonal liegt beim jeweiligen Träger der Jugendhilfe. Dies kann ein freier Jugendhilfeträger oder der öffentliche Jugendhilfeträger (Landkreis/Kreisjugendamt) sein.

## **1. Strukturqualität**

### Personal

Die Anstellung Fachkraft für Jugendsozialarbeit an Schulen soll grundsätzlich durch den jeweiligen Schulsachaufwandsträger erfolgen. Ersatzweise kann die Anstellung auch durch den öffentlichen oder auch durch einen freien Jugendhilfeträger erfolgen.

Es ist eine staatlich anerkannte Sozialpädagogin oder ein staatlich anerkannter Sozialpädagoge einzusetzen. Eine Ausnahme hinsichtlich der Qualifikation ist nur in begründeten Einzelfällen in Rücksprache mit dem Fachbereich Jugend und Familie für Diplom-Pädagoginnen (Univ.)/Diplom-Pädagogen (Univ.) bzw. Abgängerinnen und Abgängern der Universitäten mit dem Abschluss Bachelor of Arts Pädagogik oder Erziehungswissenschaften bei Nachweis des Studienschwerpunkts „Soziale Arbeit“ oder bei einschlägiger Berufserfahrung mit der Zielgruppe möglich.

### Hospitation

Vor dem Arbeitsbeginn hat im Kreisjugendamt Erding in der Regel eine vierwöchige Hospitation der Fachkraft für Jugendsozialarbeit an Schulen zu erfolgen, damit diese mit den bestehenden Strukturen und Angeboten der Jugendhilfe vor Ort vertraut wird.

### Einrichtung eines Fachbeirats

Die Jugendsozialarbeit an Schulen ist jeweils von einem Fachbeirat zu begleiten, der mindestens einmal im Jahr tagt. Dieser setzt sich zusammen aus der Vertretung des Schulträgers, dem Kreisjugendamt, dem Schulamt, der Schulleitung, dem Anstellungsträger und der Fachkraft für Jugendsozialarbeit an Schulen.

Der Fachbeirat hat die Aufgabe, aktuelle Fragen und Probleme der Jugendsozialarbeit an der Schule zu besprechen (z.B. konzeptionelle Fragen, Konflikte in der Zusammenarbeit, Finanzierungsfragen), sowie die Konzeption auf ihre Aktualität zu überprüfen und bei Bedarf im möglichen Rahmen der Jugendsozialarbeit an Schulen-Förderrichtlinien und dieses Landkreis-Konzepts weiter zu entwickeln.

Der Fachbeirat wird von der Fachkraft oder dem Sachaufwandsträger der jeweiligen Schule einberufen.

### Konzept

Als konkrete Grundlage für die Kooperation an der jeweiligen Schule ist in Anlehnung an die Richtlinien für Jugendsozialarbeit an Schulen des Freistaats Bayern ein Konzept zu erstellen. Die Erarbeitung des Konzepts erfolgt in einem kleinen Arbeitskreis, bestehend aus dem Kreisjugendamt (Leitung Fachbereich, Leitung Sachgebiet Soziale Dienste), Schule (Schulleitung, Beratungslehrkraft und Vertretung des Lehrerkollegiums) und ggf. dem Träger. Die Einbeziehung weiterer Experten und wichtiger Kooperationspartner wie Arbeitsagentur/Jobcenter, staatl. Schulamt, Schulpsychologen etc. kann im Einzelfall angezeigt sein.

Inhaltliche Bestandteile des Konzeptes sind die fachliche Konzeption sowie die Personal-, Raum- und Sachmittelausstattung. Außerdem sollte es grundsätzliche Regelungen zum Umgang mit Konflikten, zu Öffentlichkeitsarbeit/Präsentationen bzgl. Jugendsozialarbeit an Schulen und zu gegenseitigen Informationspflichten enthalten.

Das Konzept hat auch eine Leistungsbeschreibung für die Jugendsozialarbeit an Schulen einschließlich der Festlegung der Arbeitszeiten, der Anbindung an das Kreisjugendamt (Absätze 1, 2 und 3) sowie der regelmäßigen Dienstbesprechungen (Absatz 3) zu beinhalten. Das Konzept ist von der Schulleitung, dem Schulträger, dem Schulamt, dem Kreisjugendamt und ggf. vom Anstellungsträger zu unterzeichnen. Außerdem ist auf dieser Grundlage eine Kooperationsvereinbarung zur Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule abzuschließen (Klärung von Auftrag, Aufgaben und Rolle der Kooperationspartner)

#### Einzelfallübergreifende Vernetzung

Regelmäßiger Austausch auf fachlicher Ebene mit Diensten der Jugendhilfe, insbesondere mit ambulanten Maßnahmen der Hilfe zur Erziehung und mit der Jugendarbeit, der Agentur für Arbeit, der Polizei, dem Familien- und Jugendgericht sowie mit den Jugendreferentinnen und -referenten der Kommunen.

#### Mitwirkung im Einzelfall

Soweit das Landratsamt Erding – Fachbereich Jugend und Familie im Einzelfall als Träger der öffentlichen Jugendhilfe tätig ist, hat auf dessen Wunsch die an der Schule eingesetzte Jugendsozialarbeit an Schulen-Fachkraft bei der Sachverhalts- bzw. Bedarfsklärung sowie im Hilfeplanverfahren mitzuwirken.

## **2. Kooperationen**

#### Kooperation der Fachkraft für Jugendsozialarbeit an Schulen mit der Schule:

- Mindestens monatliche Besprechungen mit der Schulleitung und der Beratungslehrkraft über die jeweilige Rolle, Maßnahmen, Schwerpunktsetzungen, Aktionen, koordiniertes Vorgehen in Einzelfällen usw.. Die Beteiligung an Lehrerkonferenzen und die Kontakte zu Schulpsychologinnen und Schulpsychologen erfolgen bei Bedarf.
- Zusammenarbeit bei Einzelfallhilfen mit der Mittagsbetreuung sowie der offenen und gebundenen Ganztageschule.
- Teilnahme an gemeinsamen Fortbildungen (Tandem-Fortbildungen, Fachtagungen).
- Information der Schule über relevante andere sozialpädagogische Angebote, insbesondere über Maßnahmen des Jugendamts z.B. im Bereich des erzieherischen Jugendschutzes oder der Jugendarbeit.

#### Kooperation innerhalb der Jugendhilfe

Durch die enge fachliche Anbindung der Jugendsozialarbeit an Schulen an das Jugendamt und die Zusammenarbeit mit den relevanten Angeboten der Jugendhilfe soll deren Einbindung in das Leistungsspektrum des Jugendamtes gewährleistet werden.

- mind. halbjährliche Beteiligung an Netzwerktreffen von Fachkräften für Jugendsozialarbeit an Schulen im Landkreis Erding zum fachlichen Austausch und zur Besprechung struktu-

reller Fragen. Bei Bedarf weitere Treffen unter Leitung des Fachbereichs Jugend und Familie zur Informationsweitergabe durch das Jugendamt.

- verbindliche Klärung der Verfahren und Abläufe bei der Erfüllung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdungen gem. § 8 a SGB VIII durch eine schriftliche Vereinbarung und deren konsequente Einhaltung.
- Zusammenarbeit mit Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe (Erziehungsberatungsstellen, Erziehungsbeiständen, Horten, Heilpädagogische Tagesstätten, stationäre Einrichtungen).
- regelmäßige Teilnahme der Fachkraft an Fortbildungsveranstaltungen für die Zielgruppe Jugendsozialarbeit an Schulen.

### 3. Ergebnisqualität

Die Tätigkeiten (Einzelfallhilfen und Projektarbeit), die Anleitung und fachliche Unterstützung auf Grundlage dieses Konzeptes sind zur Qualitätssicherung in einem Verwendungsnachweis zu dokumentieren.

## III. Förderung

### 1. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die Sachaufwandsträger der jeweiligen Schule.

### 2. Umfang der Förderung

Mittelschulen und andere weiterführende Schulen mit anderem Sachaufwandsträger:

Grundsätzlich erfolgt hier stets eine Förderung seitens des Landkreises Erding wie bei einem Förderprojekt nach den Richtlinien des Freistaates Bayern für Jugendsozialarbeit an Schulen. Der Landkreis zahlt unabhängig davon, ob tatsächlich eine Förderung durch den Freistaat Bayern erfolgt oder nicht, grundsätzlich den auch bei einer Förderung vom Landkreis zu leistenden Förderanteil.

Um eine Förderung von unangemessenen Stellenbemessungen zu vermeiden, gilt hierbei eine Stellen-Obergrenze in Relation zu Schülerzahl der jeweiligen Schule:

- **Größenkategorie 1 (weniger als 125 Schüler): höchstens 0,51 VZK**
- **Größenkategorie 2 (125 bis 249 Schüler): höchstens 0,77 VZK**
- **Größenkategorie 3 (ab 250 Schüler): höchstens 1,0 VZK**

Schulen in der Trägerschaft des Landkreises Erding:

Für die beiden Realschulen in Sachaufwandsträgerschaft des Landkreises wird ein jährlicher Betrag in Höhe von insgesamt 25.000 € zur Verfügung gestellt. Der Höchstförderbetrag liegt bei jeweils 12.500 € pro Realschule, höchstens jedoch bei zwei Drittel der Gesamtaufwendungen.

Für die drei Gymnasien in Sachaufwandsträgerschaft des Landkreises wird ein jährlicher Betrag in Höhe von insgesamt 25.000 € zur Verfügung gestellt. Der Höchstförderbetrag liegt bei 8.333 € pro Gymnasium, höchstens jedoch bei zwei Drittel der Gesamtaufwendungen.

Für die Berufsschule und die berufliche Oberschule werden die Kosten für insgesamt eine Vollzeitstelle auf Grundlage eines Beschlusses des Jugendhilfeausschusses vom Landkreis übernommen.

### **3. Auszahlung**

Die Beantragung der Auszahlung ist bis 31.05. des laufenden Schuljahres möglich.

Mit dem Antrag sind einzureichen:

- Schülerzahlen zum Stichtag 01.10. des laufenden Schuljahres,
- Name der Fachkraft für die Jugendsozialarbeit an Schulen mit Angabe der Qualifikation, der Eingruppierung und des Stundenanteils,
- Konzept zur Jugendsozialarbeit an der Schule, soweit neu oder geändert,

Es wird empfohlen, den Auszahlungsantrag lt. Anlage zu verwenden.

Die Auszahlung erfolgt, bei vollständiger Vorlage der Unterlagen, bis Ende Juli des gleichen Jahres.

### **4. Verwendungsnachweis**

Der Verwendungsnachweis bestehend aus Angaben zu Träger und Einsatzort, Angaben zur Fachkraft, summarische Übersichten über Einzelfallhilfen und Übersicht über Projektarbeit ist vom Zuwendungsempfänger zu erstellen und bis zum 31. Oktober des gleichen Jahres beim Zuwendungsgeber einzureichen.

Der Verwendungsnachweis soll dem Zuwendungsgeber einen Überblick über Quantität und Qualität der Jugendsozialarbeit an Schulen vermitteln und die zweckbestimmte Verwendung der Fördermittel belegen. Eine Kürzung oder Rückforderung von bereits gewährten Fördermitteln ist nicht vorgesehen.

### **5. Schlussbestimmung**

Dieses Konzept gilt unbefristet.

Erding,

Martin Bayerstorfer  
Landrat

### **Anlagenverzeichnis**

Anlage 1	Auszahlungsantrag
Anlage 2	Verwendungsnachweis